

suchungsarbeiten (Such- und Erkundungsarbeiten) sowie Arbeiten der Betriebserkundung für feste mineralische Rohstoffe, einschließlich Begleitrohstoffe, zur Sicherung ihres Vorratsvorlaufes selbst durchführen (eigene Leistung) oder auf tier Grundlage von Wirtschaftsverträgen Betrieben und Einrichtungen des Ministeriums für Geologie oder anderen Bereichen in Auftrag geben (fremde Leistung), haben einen Objektplan für geologische Untersuchungsarbeiten und die Betriebserkundung als Bestandteil des Planentwurfes zu erarbeiten und einzureichen. Die Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und wirtschaftsleitenden Organe des Bauwesens haben die Planung der geologischen Untersuchungsarbeiten für das Jahr 1979 entsprechend den ergänzenden planmethodischen Bestimmungen des Ministeriums für Bauwesen durchzuführen.

Der Objektplan hat zu umfassen:

- geologische Aufgabenstellungen, objektweise gegliedert nach den Erkundungsstadien Suche, Vorerkundung und Detailerkundung sowie für die Betriebserkundung,
- Vorratszuwachs, gegliedert nach Mineralien, Objekten und Vorratsklassen,
- finanzielle Aufwendungen, gegliedert nach Objekten und Finanzierungsquellen.

Die geologischen Aufgabenstellungen sind entsprechend ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung von den zentralen Staatsorganen, wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, Kombinat und Einrichtungen auf Vordruck 1190 zu planen.

Für Objekte

- a) in den Verantwortungsbereichen des Ministeriums für Kohle und Energie und des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali mit einem Wertumfang über 1 Million Mark,
- b) in den unter Buchst. a nichtgenannten Verantwortungsbereichen mit einem Wertumfang über 100 000 Mark,

hat der Nachweis der geologischen Aufgabenstellung objektweise zu erfolgen. Nicht einzeln ausgewiesene Objekte sind für jedes Mineral und Erkundungsstadium zusammenzufassen.

Weiterhin sind in einer Summenzeile für jedes Mineral der Vorratszuwachs und der Aufwand auszuweisen.

Geologische Aufgabenstellungen der Betriebserkundungen, die nicht durch die zentralen Staatsorgane vorgegeben werden, sind für jedes Mineral in einer Zeile zusammengefaßt auszuweisen.

Zum Objektplan für geologische Untersuchungsarbeiten ist eine kurze Begründung besonders zur Einhaltung bzw. Erreichung des notwendigen Erkundungs- und Vorratsvorlaufes auszuarbeiten. Der Objektplan und die Begründung sind dem jeweils übergeordneten Organ einzureichen. Der Objektplan mit der Begründung ist von den Industrieministerien und vom Ministerium für Bauwesen der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Geologie einzureichen.

Die geologische Aufgabenstellung wird als staatliche Plankennziffer erteilt:

- objektbezogen (entsprechend der Einordnung in die Verantwortungsebene),
- mineralbezogen (für den Zuwachs an Bilanzvorräten insgesamt).

Zur Vorbereitung der staatlichen Aufgaben des Jahresvolkswirtschaftsplanes ist zwischen dem Ministerium für Geologie und den zuständigen Ministerien eine Abstimmung zu folgenden Fragen durchzuführen:

- Rohstoff, Erkundungsstadium, geologische Objekte und Vorratszuwachs,

- vorhandene Kapazitätsumfänge für die Durchführung geologischer Untersuchungsarbeiten,
- geologische Aufgabenstellungen als Vorschlag für die staatlichen Aufgaben für die zentralen Staatsorgane.

30. Zur Leistungsbewertung von juristisch selbständigen Reparatur- und Instandhaltungsbetrieben

Für die Planung, Abrechnung und Leistungsbewertung von juristisch selbständigen Reparatur- und Instandhaltungsbetrieben des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, der Industrieministerien (ohne Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali, Ministerium für Chemische Industrie und Ministerium für Glas- und Keramikindustrie) und des Ministeriums für Bauwesen sowie von bezirks- und kreisgeleiteten Kfz-Instandhaltungsbetrieben des Verkehrswesens, Reparatur- und Instandhaltungsbetrieben der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, Reparatur- und Instandhaltungsbetrieben des Bauwesens, volkseigenen Reparatur- und Instandhaltungsbetrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft für Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräte, Haushaltselektrik, Kühlmöbel sowie Wasch- und Gasgeräte sind die dafür getroffenen Festlegungen<sup>21</sup> anzuwenden.

<sup>21</sup> Diese Festlegungen wurden den Betroffenen direkt übergeben.

### Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

#### Festlegungen zur Planung und Bilanzierung des Exports von Anlagen einschließlich Zulieferungen

Auf der Grundlage der Anordnung vom 20. Januar 1976 über die Planung und Bilanzierung des Exports von Anlagen einschließlich wichtiger Zulieferungen (Sonderdruck Nr. 826 des Gesetzblattes) gelten für die Ausarbeitung der Planentwürfe zum Volkswirtschaftsplan 1979 folgende Festlegungen:

Zu § 2 Abs. 1 Buchst. a:

Der Export von Anlagen in das sozialistische Wirtschaftsgebiet kann für Vorhaben, deren Wertvolumen 5 Mio M IAP nicht übersteigt, zusammengefaßt ausgewiesen werden.

Zu § 2 Abs. 1 Buchst. b:

Zulieferungen für Anlagenexportvorhaben (SW) mit einem Wertvolumen unter 5 Mio M IAP können für diese Vorhaben zusammengefaßt geplant werden.

Zu § 2 Abs. 3 Buchst. c:

Für Zulieferungen für den Anlagenexport gemäß der „Nomenklatur wichtiger Zulieferpositionen für den Anlagenexport“, die im Bilanzverzeichnis nicht mit „A“ gekennzeichnet sind und für die die Ausarbeitung der MAK-Bilanzen auf dem Vordruck 1712 erfolgt, sind durch die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe als Anlage zur MAK-Bilanz folgende Angaben auf dem Vordruck 1702 einzureichen:

VK = 361  
KA = 60  
FK = 3

— Bedarf an Zulieferungen für den Anlagenexport

— vorgesehene Bedarfsdeckung an Zulieferungen für den Anlagenexport

auf der Grundlage der Kennziffern des Vordruckes 1710. Der Vordruck 1702 ist mit „Zulieferungen für den Anlagenexport“ zu kennzeichnen.